



Erteilung von Sondergenehmigungen für TZI-Ausbildungskurse

Sondergenehmigungen sind Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Graduierungsprozesses für den Fall, dass das zur Prozessanalyse verpflichtend vorgeschriebene eigenständig geleitete Seminar für die Ausbildung in TZI anerkannt werden soll.

Die Sondergenehmigung kann einmalig GraduandInnen erteilt werden, die erfahrene GruppenleiterInnen sind und die Gründe darstellen können, warum dieser Kurs ein Ausbildungskurs sein soll.

1. Antragstellung

1.1 Der Antrag soll enthalten:

- hierzu relevante Angaben zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers
- eine Begründung für die Durchführung des Kurses und für die Beantragung der Sondergenehmigung
- eine Darstellung der Ziele und Motive, die mit diesem Kurs verfolgt werden sollen
- den Text der vorgesehenen Ausschreibung
- eine detaillierte Vorstrukturierung des Kurses mit möglichen Bausteinen und Inhalten

1.2 Für den Fall, dass der Kurs in einem Programm eines Mitgliedsvereins veröffentlicht oder von einem Mitgliedsverein lizenziert werden soll, legt der/die Antragsteller/in dem für Ausbildungskurse zuständigen Gremium des Mitgliedsvereins die Ausschreibung vor - auf Wunsch des Gremiums mit einer groben Verlaufsplanung. Das Gremium fertigt eine Stellungnahme an, aus der hervorgeht, dass dieser Kurs in seinen Augen als Ausbildungskurs veröffentlicht werden kann.

1.3 Der/die AntragstellerIn reicht frühzeitig (möglichst 2 - 3 Monate vor Kursausschreibung) den schriftlichen Antrag zusammen mit der Stellungnahme des regionalen Ausbildungsgremiums (1.2) bei der Leitung des Ressorts Ausbildung des RCI-international ein. Eine Zusendung per e-Mail ist möglich.

2. Ablauf

Die Leitung des Ressorts Ausbildung bearbeitet den Antrag schnellstmöglich, gibt Rückmeldung und Anregungen, schlägt ggfs. begründete Änderungen vor und tritt in einen fachlichen Austausch mit dem/der AntragstellerIn. Die Bearbeitung kann von ihr an ein Mitglied des Ausbildungsausschusses des RCI-international delegiert werden.

3. Entscheidung

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung des Ressorts Ausbildung. Sie wird dem/der AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid bedarf der Begründung.

4. Weitere Regelungen

Ein/e KursleiterIn mit dieser Sondergenehmigung ist **nicht** berechtigt, Empfehlungen im Rahmen der TZI-Ausbildung auszustellen. Er/sie erteilt Kursbestätigungen, die den Vermerk über die Sondergenehmigung (mit Datumsangabe der Genehmigung) enthalten.

Hansfried Nickel
Leitung Ressort Ausbildung des
RCI-international